

# RS Vwgh 2013/12/10 2010/05/0184

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/05/0232 E 29. Jänner 2013 RS 2

## Stammrechtssatz

Ist eine Partei durch Vorlage eines Privatgutachtens einem Amtssachverständigen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, so wäre es Aufgabe der Behörde gewesen, ihren Sachverständigen aufzufordern, sein eigenes Gutachten zu ergänzen und sich dabei mit den Aussagen des Privatsachverständigen im Detail auseinander zu setzen und insbesondere auch dessen Grundlagen zu erörtern und darzulegen, warum die Annahmen des Privatgutachters seiner Ansicht nach nicht richtig sind (Hinweis Erkenntnisse vom 29. Jänner 2008, 2006/05/0297, und vom 16. September 2009, 2009/09/0138).

## Schlagworte

Begründungspflicht Beweiswürdigung und Beweismittel Begründung hinsichtlich einander widersprechender Beweisergebnisse Beweismittel Sachverständigenbeweis Gutachten Ergänzung Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010050184.X03

## Im RIS seit

26.12.2013

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)